

Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung des Bauausschusses

am 19.02.2024 um 19.00 Uhr

1. Baugesuche

- a) Wohnhausneubau mit Garage, Flst.Nr. 11982, Hardheimer Straße 27,
Gemarkung Höpfingen

Es sind folgende Befreiungen notwendig:

- Abweichung der Firstrichtung

Beratung und Beschlussfassung

2. Verschiedenes

Tagesordnung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

am 19.02.2024 um 19.05 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Höpfingen

1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan „In den Kalköfen“, Walldürn
Beratung und Beschlussfassung
2. Annahme von Spenden
Beratung und Beschlussfassung
3. Änderung der Hundesteuersatzung
Beratung und Beschlussfassung
4. Bekanntgabe Haushaltsverfügung 2024 Gemeinde Höpfingen nebst
Eigenbetrieb Wasserversorgung
Information
5. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022
Beratung und Beschlussfassung
6. Windkraftanlagen in der Anwanne Waldstetten
Beratung und Beschlussfassung
7. Antrag auf dauerhafte und befristete Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11
LWaldG, Flst.Nr. 6619, Gemarkung Waldstetten, Errichtung einer
Funkübertragungsstation mit Mobilfunkmast
Beratung und Beschlussfassung
8. Einwohnerfrageviertelstunde
9. Verschiedenes

Sitzungsvorlage

Gremium:	Gemeinderat	Termin: 19. Februar 2024
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	Bearbeitung: Bauamt

TOP 4: Beteiligungsverfahren

Beteiligung d. Behörden und sonstiger TÖB sowie Nachbargemeinden gemäß §4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB - „In den Kalköfen“, Walldürn Beratung und Beschlussfassung

Erläuterungen:

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 18.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In den Kalköfen“ auf Gemarkung Walldürn gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst, dem Vorentwurf mit Datum vom 24.11.2023 zugestimmt und die Planung für die weiteren Verfahrensschritte nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB freigegeben.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung liegen in der Zeit vom 05. Februar 2024 bis einschließlich 08. März 2024 beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 302, während den üblichen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Die gesamten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung sind während des Auslegungszeitraums ebenfalls auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <https://www.wallduern.de/bbpl-beteiligungsverfahren> abrufbar.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat hat keine Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „In den Kalköfen“, Walldürn

Anlagen:

In_den_Kalkoefen_Zeichnerischer_Teil

ÜBERSICHTSPLAN (Grundlage OpenStreetMap, unmaßstäblich)



Unmaßstäblich. © OpenStreetMap Contributors, online unter <https://www.openstreetmap.de/karte/>

ZEICHENERKLÄRUNG

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)**
- 1.1 **GI** Industriegebiet
 - 1.2 **SO_{PV}** Sondergebiet - Zweckbestimmung Freiflächen Photovoltaikanlage
- 2. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BauGB)**
- 2.1 Straßenverkehrsfläche (Aufteilung unverbindlich)
 - Wirtschaftsweg
- 3. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BauGB)**
- 3.1 Private Grünfläche
- 4. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)**
- 4.1 Geltungsbereich des Bebauungsplans
- 5. SONSTIGE PLANZEICHEN, DARSTELLUNGEN UND HINWEISE**
- 5.1 geplante Lagerhallen (Details siehe Vorhaben- und Erschließungsplan)
 - 5.2 geplante Entwässerungsanlagen (Details siehe Vorhaben- und Erschließungsplan)
 - 5.3 geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage (Details siehe Vorhaben- und Erschließungsplan)
 - 5.4 bestehendes Asphaltmischwerk (Details siehe Vorhaben- und Erschließungsplan)
 - 5.5 bestehende gewerbliche Gebäude
 - 5.6 bestehende gewerbliche Gebäude: Abruch



Sitzungsvorlage

Gremium:	Gemeinderat	Termin: 19. Februar 2024
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	Bearbeitung: Kämmerei

**TOP 2: Annahme von Spenden
Beratung und Beschlussfassung**

Erläuterungen:

Zuwendungen (Spenden/Sponsoring) an die Gemeinde Höpfingen				
Datum der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung	Höhe/Wert der Zuwendung	Zuwendungszweck
15.01.2024	Verein Bürger für Bürger Hardheimer Str. 56, 74746 Höpfingen	Geldspende	500,00 €	Pausenhof Grundschule

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Spende anzunehmen.

Sitzungsvorlage

Gremium:	Gemeinderat	Termin: 19. Februar 2024
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	Bearbeitung: Kämmerei

**TOP 03: 2. Änderung der Hundesteuersatzung
Beratung und Beschlussfassung**

Erläuterungen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt eingefügt:

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

6. Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

§ 12 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig i.S. von ~~§ 5~~ § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussempfehlung:

Nach vorheriger Beratung beschließt der Gemeinderat die Einfügung des § 6 Abs.1 Nr.6 sowie die Änderung des § 12 der Satzung.

Anlagen:

2. Änderung der Hundesteuersatzung

GEMEINDE HÖPFINGEN

& ORTSTEIL WALDSTETTEN

2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 19.02.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19.02.2024 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Höpfingen wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt eingefügt:

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

6. Hunden, die als Nachsuchehunde im Sinne von § 39 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) eingesetzt werden und als Nachsuchehunde beim Landesjagdverband registriert sind.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von §8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Höpfingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Höpfingen, den 26.04.2022

Christian Hauk
Bürgermeister

Gemeinde Höpfingen
Heidelberger Straße 23
74746 Höpfingen

Johannes Noe

Gebäude 11 - Zimmer 107
Telefon: 06261 / 84 1152
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

31.01.2024

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Höpfingen für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 kann wie folgt vollzogen werden:

1. Die Haushaltssatzung sieht Kreditaufnahmen im Gesamtbetrag von 1.600.000 €

– in Worten: eine Million sechshunderttausend Euro –

vor. Hierzu wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO die Genehmigung erteilt. Von der Kreditemächtigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als die im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionsmaßnahmen tatsächlich ausgeführt und die veranschlagten Deckungsmittel hierfür erforderlich werden. Auf die Vorschriften der §§ 78 Abs. 3 GemO, 12 und 27 GemHVO weisen wir hin.

2. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Bemerkungen/Hinweise:

Allgemeines

Nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 hat in Deutschland eine über zehn Jahre währende Phase des Wachstums angedauert. Die Beschäftigung hat zugenommen, das Bruttoinlandsprodukt ist gewachsen und die Steuereinnahmen sind stetig gestiegen. Dies hat auf der Ebene des Bundes und der Länder, aber auch auf der Ebene der Gemeinden weitere Spielräume geschaffen, die oft zur Implementierung neuer Standards und Leistungen geführt haben. Insofern sind in diesem Zeitraum also nicht nur die Staatseinnahmen, sondern auch die Ausgaben angestiegen. Ausgaben, die dann in Zeiten wirtschaftlicher Widrigkeiten nicht ohne Weiteres zurückgefahren werden können.

Durch die Corona-Pandemie wurde im Jahr 2020 ein Rückgang der Wirtschaftskraft und Steuereinnahmen ausgelöst. Dies hat vor allem auch die Gemeinden unter erheblichen Druck gesetzt. Ab dem Jahr 2022 hat der Krieg in der Ukraine die lange sicher geglaubte europäische Friedensordnung aus den Fugen gerissen und für Deutschland eine Zeitenwende bedeutet. So ist das Handeln der Städte und Gemeinden vom Krisenmanagement geprägt. Die Krisen binden aber nicht nur personelle Ressourcen, sondern auch die Haushalte werden erheblich unter Druck gesetzt, sodass sich die finanziellen Spielräume – trotz umfangreicher Hilfsmaßnahmen durch Bund und Land – deutlich verengen.

Diese beiden Krisen haben den Handlungsbedarf der „Transformationsdekade“ unter dem Brennglas zu Tage treten lassen: Bürokratieabbau, die Digitalisierung der Verwaltung, eine möglichst autarke und CO₂-freie Energieversorgung und die Schaffung von ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum, um an dieser Stelle nur einige Beispiele zu nennen. Mittlerweile haben zwar erste Anpassungsprozesse begonnen, wie schnell diese jedoch erfolgreich sein werden, das wird sich erst in der Zukunft zeigen. Sicher dürfte hingegen sein, dass eine Rückkehr zur Stabilität der 2010er-Jahre nicht bevorsteht.

Die Ergebnisse des Jahres 2022 erscheinen zwar nicht unmittelbar problematisch, die Situation der Kommunen stellt sich jedoch weniger positiv dar, als dies zunächst den Anschein hat. Zum einen sind die positiven Ergebnisse durch umfangreiche Hilfen von Bund und Land ermöglicht worden, zum anderen ist die Situation unter den Gemeinden sehr unterschiedlich. Dies gilt auch für den Ausblick auf die Zukunft. Vielerorts scheint es kaum noch möglich, eine tragfähige Haushaltsentwicklung zu prognostizieren. Dies hängt mit der Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung, dem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung der von ihm geschaffenen Aufgaben und des zur Verfügung stehenden Personals zusammen. Die Krisen der letzten Jahre zeigen enorme Auswirkungen auf die Finanzen der Kommunen. Die Frage ist: Was folgt auf die Krisen – wohin bewegen sich die Kommunalfinanzen? Eine kritische Betrachtung der Finanzierung kommunaler Aufgaben ist daher unerlässlich.

Daher braucht es gerade angesichts der geschilderten Vorzeichen der wirtschaftlichen und steuerlichen Entwicklungen eine stärkere Besinnung und zeitgemäße Interpretation des Subsidiaritätsprinzips. Bei einer Vielzahl von Aufgaben bringt eine Orientierung an den örtlichen Verhältnissen die besseren Lösungen – etwa im Bereich von Bildung und Betreuung oder bei Fragen des ÖPNV. Angesichts der Sanierungsrückstände öffentlicher Infrastruktur, der vor uns liegenden Transformationsaufgaben und der Verschiebungen der internationalen Kräfte können sich alle Ebenen des Staates keine Effizienzverluste mehr leisten. Diese würden zum einen den Fortschritt bei der Bewältigung der anstehenden Herausforderungen bremsen und zum anderen auch seitens der Bevölkerung auf immer weniger Akzeptanz stoßen. So würde sich das Vertrauen in die Lösungskompetenz aktueller Problemstellungen durch Politik und Verwaltung weiter

mindern.

Zur Haushaltssituation der Gemeinde Höpfingen

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1.1.2019 wurde im Mai 2023 beschlossen, es liegen noch keine Jahresabschlüsse vor. Laut Vorbericht zum Haushaltsplan stehen alle Abschreibungsplanansätze ab dem Jahr 2023 fest. Unter dieser Annahme wird 2022 ein deutlich positives ordentliches Ergebnis von rd. 833 T€ erzielt. Das abgelaufene Haushaltsjahr 2023 hingegen verlief für die Gemeinde durchwachsen. Die Planung ging bereits von einem negativen ordentlichen Ergebnis von rd. -173 T€ aus. Tatsächlich wird mit rd. -154 T€ nur mit einer leichten Verbesserung gerechnet. Kreditaufnahmen waren in beiden Jahren nicht notwendig. Der Schuldenstand im Kernhaushalt lag Ende 2023 bei rd. 1,6 Mio. € (524 €/Ew), die Liquidität betrug rd. 2,8 Mio. €.

Nach der aktuellen Haushaltsplanung weist der Gesamtergebnishaushalt 2024 mit rd. -216 T€ ein negatives ordentliches Ergebnis aus. Voraussichtlich stehen Mittel in der Ergebnismrücklage zum Haushaltsausgleich zur Verfügung. Das Finanzplanungsjahr 2025 geht von einem positiven ordentlichen Ergebnis von rd. 256 T€ aus, für die weiteren Jahre 2026 und 2027 wird mit negativen ordentlichen Ergebnissen gerechnet (2026: rd. -17 T€, 2027: rd. -187 T€). Damit gelingt der Ausgleich von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen wenigstens innerhalb des Finanzplanungszeitraums. Dies ist das Grundprinzip einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Bedingung für die nach § 77 Abs. 1 GemO bestehende Verpflichtung der Kommunen, die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Nichtsdestotrotz sind negative ordentliche Ergebnisse finanzwirtschaftliche Warnhinweise. Die Gemeinde ist daher gut beraten, Anstrengungen zu unternehmen, um die Ertragskraft der Ergebnishaushalte zu verbessern und die prognostizierten Fehlbeträge im besten Fall zu vermeiden.

Der Finanzhaushalt weist im Haushaltsjahr 2024 einen Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts von rd. -2 T€ aus. Damit werden für einen Teil der konsumtiven Ausgaben sowie die ordentlichen Tilgungsleistungen Ersatzdeckungsmittel in Form von Vermögenswerten der Gemeinde verzehrt. Da das gemeindliche Investitionsprogramm auch für dieses Jahr hohe Investitionsausgaben (rd. 6,9 Mio. €) vorsieht, werden erneut hohe Kreditaufnahmen von 1,6 Mio. € veranschlagt. Auch für alle folgenden Finanzplanungsjahre sind hohe Kreditaufnahmen vorgesehen (insgesamt: 4,2 Mio. €). Inwieweit aber die prognostizierten hohen Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum erforderlich werden, muss sich nicht zuletzt auch am Verlauf der nächsten Haushaltsjahre und der dann tatsächlich vorhandenen Liquidität orientieren. Die Liquidität soll sich ausweislich der Liquiditätsübersicht von rd. 2,8 Mio. € zu Beginn des Jahres 2024 auf rd. 2 Mio. € bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums kontinuierlich verringern.

Die vom Gemeinderat beschlossene Kreditermächtigung 2024 in Höhe von 1,6 Mio. € ermöglicht der Gemeinde, die anstehenden Investitionen, insbesondere den Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Waldstetten, durchführen zu können. Nach der Realisierung dieses Großprojektes sollten zunächst die finanziellen Auswirkungen in Form der Folgekosten auf den gemeindlichen Haushalt betrachtet werden. Bei Ausschöpfung der Kreditermächtigung wird die Verschuldung zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich rd. 3,1 Mio. € (998 €/Ew) betragen. Damit liegt Höpfingen bereits deutlich über dem Kreisdurchschnitt (Stand Umfrage November 2023: 510 €/Ew). Würden die weiteren Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum wie geplant erfolgen, läge der gemeindliche Schuldenstand am Ende des Finanzplanungszeitraumes bei rd. 6,8 Mio. € (2.212 €/Ew). Der Schuldenstand würde sich damit bis Ende 2027 mehr als vervierfachen.

Der Schwerpunkt der Investitionen im Haushaltsjahr ist der Neubau des Dorfgemeinschaftshauses in Waldstetten (rd. 3,9 Mio. €) mit Ersteinrichtung des Dorfgemeinschaftshauses mit Kindergarten (rd. 502 T€) sowie dem Abbruch der Turnhalle und die Erstellung von Parkplätzen (rd. 460 T€). Daneben stehen die Sickerfläche Rübenäcker (rd. 435 T€), die Nike Stellung (rd. 175 T€), die LED Straßenbeleuchtung (rd. 142 T€), der Löschwasserbehälter in Höpfingen (rd. 120 T€) sowie Spielgeräte (rd. 118 T€) auf dem Programm. Im Finanzplanungszeitraum sind gleich drei Großprojekte veranschlagt: der Neubau eines viergruppigen Kindergartens (rd. 3,4 Mio. €; eine Planungsrate ist bereits im aktuellen Haushaltsjahr ausgewiesen), die Festhalle (rd. 3,5 Mio. €) sowie das Feuerwehrgerätehaus (rd. 2,5 Mio. €). Investitionen in dieser Größenordnung verursachen regelmäßig hohe Folgekosten. Neben den Personal- und Sachaufwendungen steigen insbesondere auch die Abschreibungen und belasten damit den Ausgleich des Ergebnishaushalts dauerhaft. Die künftigen Investitionen müssen sich daher zuvörderst an der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde orientieren. Wir bitten, dies stets im Auge zu behalten.

Der Stellenplan sieht Beförderungen/Höhergruppierungen vor. Diese setzen neben sachgerechten Stellenbewertungen auch die Erfüllung der besoldungsrechtlichen/tarifvertraglichen Anforderungen voraus.

Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Wir weisen auf die ordnungsgemäße Bekanntmachung nach § 81 Abs. 3 GemO hin.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Achim Brötzel

Landrat

Gemeinde Höpfingen
Heidelberger Straße 23
74746 Höpfingen

Johannes Noe

Gebäude 11 - Zimmer 107
Telefon: 06261 / 84 1152
Telefax: 06261 / 84 4712
kommunalwesen@neckar-odenwald-kreis.de

31.01.2024

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung der Gemeinde Höpfingen für das Wirtschaftsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vom Gemeinderat der Gemeinde Höpfingen in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024 kann wie folgt vollzogen werden:

1. Der Feststellungsbeschluss des Gemeinderats sieht Kreditaufnahmen im Gesamtbetrag von 15.000 €

– in Worten: fünfzehntausend Euro –

vor. Hierzu wird die Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO erteilt. Von der Kreditermächtigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als die Investitionsmaßnahmen tatsächlich ausgeführt und die veranschlagten Deckungsmittel hierfür erforderlich werden. Auf die Vorschriften der §§ 78 Abs. 3 GemO, 12 und 27 GemHVO weisen wir hin.

2. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält der Feststellungsbeschluss nicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Eigenbetrieb ausweislich der Liquiditätsübersicht eine negative Liquidität aufweist. Wir bitten, die negative Liquidität des Eigenbetriebs bis zum Feststellungsbeschluss für das nächste Wirtschaftsjahr z. B. durch eine Kapitalzuführung vom Kernhaushalt an den Eigenbetrieb zu beseitigen.

Die Gesetzmäßigkeit des Feststellungsbeschlusses wird gemäß § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Achim Brötel
Landrat

Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2022

I. Rechtsgrundlage:

Die Gemeinde erstellt nach Vorgabe des § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) einen jährlichen Beteiligungsbericht. Mit der Erstellung des Beteiligungsberichts soll nicht nur der Gemeinderat, sondern auch die Öffentlichkeit unterrichtet werden. Der Beteiligungsbericht wird deshalb nach Kenntnisnahme im Gemeinderat nach ortsüblicher Bekanntgabe öffentlich ausgelegt (§ 105 Abs. 3 GemO).

II. Inhalt:

Im Beteiligungsbericht sind mindestens folgende Darstellungen aufzunehmen (§ 105 Abs. 2 GemO):

1. der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
3. für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Ist die Gemeinde unmittelbar mit weniger als 25 vom Hundert beteiligt, kann sich die Darstellung auf den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse und den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens beschränken.

III. Übersicht der Beteiligungen:

Die Gemeinde Höpfigen ist zum 31.12.2022 an folgenden Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts unmittelbar beteiligt:

Unmittelbare Beteiligung der Gemeinde Höpfigen mit weniger als 25%

- Volksbank Franken eG
- Familienheim Buchen-Tauberbischofsheim eG
- Grundstückseigentümergeellschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR
- Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland eG

Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher Form

- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
- Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe

IV. Privatrechtliche Beteiligungen

1. Grundstückseigentümergeellschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR (RRH GbR)

Gegenstand: Dieser ergibt sich aus § 3 des Gesellschaftsvertrages, der wie folgt lautet:

- 1) Zweck der Gesellschaft ist die Vorhaltung eines jederzeit betriebsbereiten, im Eigentum der Gesellschaft stehenden Betriebs- und Verwaltungsgebäudes in Heidelberg, Maria-Probst-Straße 15, mit allen für den Betrieb eines Rechenzentrums erforderlichen Sondereinrichtungen. Das Gebäude und sein Inventar dienen zur Vermietung an ITEOS, den Zweckverband 4IT sowie deren Unternehmen und Einrichtungen. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen und Einrichtungen an denen die ITEOS und der Zweckverband 4IT beteiligt sind, Eine Vermietung an Dritte ist möglich.
- 2) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern.
- 3) Geschäfte, die dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden- Franken (KIVBF) und der Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH obliegen, darf die Gesellschaft nicht übernehmen.

Beteiligungsverhältnisse:

Die Höhe der Beteiligung der Gemeinde Höpfingen an der RRH GbR zum Stichtag 31.12.2019 beträgt 7.691,88 €. Das entspricht 0,272% aller eingezahlten Eigenvermögensumlagen.

Öffentlicher Zweck: Die Funktion der RRH GbR beschränkt sich auf die Vorhaltung und Vermietung des Betriebs- und Verwaltungsgebäudes an die Unternehmen des KIVBF. Da diese vertrauliche Daten der Gesellschafter der RRH GbR verarbeiten, wird der öffentliche Zweck erfüllt.

2. Volksbank Franken eG

Gegenstand: Durchführung von banküblichen Geschäften wie z.B. Pflege und Abwicklung von Einlagen, Krediten, Geldanlagen, Bürgschaften, Zahlungsverkehr u.a.

Beteiligungsverhältnisse:

Geschäftsanteile in Höhe von 1.350 €

Öffentlicher Zweck: Wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder

3. Familienheim Buchen-Tauberbischofsheim eG

Gegenstand: Errichten, erwerben, betreuen, verwalten und bewirtschaften von Bauten. Übernahme von Aufgaben im Bereich Wohnungswirtschaft, Städtebau und Infrastruktur

Beteiligungsverhältnisse:

Geschäftsanteile in Höhe von 800 €

Öffentlicher Zweck: Städtebauliche und infrastrukturelle Weiterentwicklung und preisgünstige Wohnraumversorgung

4. Forstliche Vereinigung Odenwald-Bauland eG

Gegenstand: Forstliche Dienstleistungen und Holzhandel, insbesondere Rundholzservice. Darunter fallen vor allem sämtliche Dienstleistungen die zwischen dem stehenden Baum und dem Rundholzkunden, bzw. dem Rundholz an der Waldstraße und dem Rundholzkunden liegen, soweit dies durch § 37 Absatz 2 BWaldG abgedeckt ist.

Beteiligungsverhältnisse:

Geschäftsanteile in Höhe von 500 €

Öffentlicher Zweck: Wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder

V. Öffentlich-rechtliche Beteiligungen

1. 4IT Zweckverband (ehemals KIVBF)

Gegenstand: Die Erledigung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung im hoheitlichen Bereich. Dazu gehört der Betrieb von Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern.

Beteiligungsverhältnisse:

Die Höhe der Beteiligung der Gemeinde Höpfigen am Eigenkapital der 4IT Zweckverband beträgt 14.366,20 €.

Öffentlicher Zweck: Der Zweckverband betreibt ein kommunales Rechenzentrum, welches die ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung erledigt. Hierbei werden vertrauliche Daten der Bürger verarbeitet, die sowohl unter das Steuer-, Melde-, als auch unter das Sozialgeheimnis fallen. An Datenschutz und Datensicherheit sind deshalb hohe Anforderungen gestellt, die der Zweckverband zu erfüllen hat.

2. Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband Karlsruhe (BGV)

Gegenstand: Der BGV betreibt für seine Mitglieder und die sonstigen Versicherungsnehmer nach dem von der Fachaufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan diverse Versicherungen.

Beteiligungsverhältnisse:

Die Einlage der Gemeinde Höpfigen beträgt 50 € je angefangener 5.000 € Jahresprämie. Somit beträgt die Beteiligung 600€.

Öffentlicher Zweck: Der öffentliche Zweck des Unternehmens wird erfüllt mit Wahrnehmung öffentlicher Belange. Das Beteiligungsunternehmen hat zum Ziel, den Versicherungsnehmern aus dem öffentlichen Bereich zu erschwinglichen Konditionen einen umfassenden Versicherungsschutz zu bieten.

Sitzungsvorlage

Gremium:	Gemeinderat	Termin: 19. Februar 2024
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	Bearbeitung: Kämmerei

TOP 5: Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 **Beratung und Beschlussfassung**

Erläuterungen:

Gemäß § 105 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) ist zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich ein Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder zu mehr als 50 % mittelbar beteiligt ist, zu erstellen. Ziel des Beteiligungsberichtes ist es, dem Gemeinderat sowie der Öffentlichkeit einen Überblick über die privatrechtlichen und auch alle sonstigen Beteiligungen der Gemeinde zu geben.

Die Verwaltung möchte dieser Verpflichtung nachkommen und hat daher gemäß § 105 Abs. 2 GemO den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 erstellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat stimmt dem Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 zu. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Erstellung des Beteiligungsberichtes nach Kenntnisnahme durch den Gemeinderat ortsüblich bekannt zu geben und öffentlich auszulegen.

Anlagen:

Beteiligungsbericht 2022

Sitzungsvorlage

Gremium:	Gemeinderat	Termin: 19. Februar 2024
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich	Bearbeitung: Hauptamt

TOP 6: Windkraftanlagen in der Anwande Waldstetten
Beratung und Beschlussfassung

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat sich am 24.07.2023 für die Projektierer ENBW und ZEAG zur Errichtung von Windkraftanlagen im Distrikt Anwande in Waldstetten ausgesprochen. Da seit Juli 2023 noch kein Nutzungsvertrag bei der Verwaltung eingegangen ist und immer noch unklar ist, wer nun tatsächlich der Vertragspartner für die Errichtung der Anlagen ist, möchte die Verwaltung nun die Potentialfläche neu vergeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Angaben

Beschlussempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Vergabe vom 24.7.2023 an die Projektierer ZEAG und ENBW für die Potentialfläche Windkraft im Distrikt Anwande. Gleichzeitig beauftragt der Gemeinderat die Verwaltung für die Vermarktung der Potentialfläche, sodass der Gemeinderat hierrüber in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet.

Anlagen:

-